

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4873/22-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	19.10.2022
Haushalts- und Finanzausschuss	14.11.2022
Kreistag	12.12.2022

Betr.:

Gebührentarif der „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen,“ ab 1. Januar 2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen des Jugendamtes gemäß §§ 59,60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Luckenwalde, den 04.10.2022

Wehlan

Sachverhalt:

Das Jugendamt beurkundet und beglaubigt gemäß §§ 59 und 60 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) insbesondere Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen, Unterhaltsverpflichtungen und Mutterschaftserklärungen. Die Urkundstätigkeiten sind gemäß § 6 der Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen des Jugendamtes vom 30. April 2014 gebührenpflichtig.

Die Gebühren in Höhe von 30 Euro entsprechen gleichermaßen der der Standesämter für Vaterschaftsanerkennungen und Mutterschaftserklärungen gemäß § 44 Absatz 1 und 2 Personenstandsgesetz (PStG) und sind in der Gebührenordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern für das Land Brandenburg (Gesetz und Verordnungsblatt, Teil II Nr. 21 vom 27.02.2013) geregelt. Eine Änderung der Gebührenhöhe ist derzeit nicht geplant.

Zum 1. Januar 2023 werden durch die Einführung des § 2b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) u. a. auch Einnahmen aus Tätigkeiten juristischer Personen des öffentlichen Rechts umsatzsteuerpflichtig, wenn sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen. Nach Absatz 2 dieser Vorschrift liegen größere Wettbewerbsverzerrungen insbesondere nicht vor, wenn im Kalenderjahr die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten voraussichtlich nicht 17.500 Euro überschreiten.

Der Landkreis hatte im Jahr 2021 Einnahmen aus Beurkundungen in Höhe von 39.227,80 Euro.

Da auch Notare gleiche Urkundstätigkeiten vornehmen und dafür Gebühren und Auslagen erheben, besteht eine mögliche Wettbewerbsverzerrung durch eine Nichtbesteuerung der Einnahmen des Landkreises.

Der Landkreis ist auf Grund seiner Beurkundungstätigkeiten und den daraus entstehenden Einnahmen unternehmerisch tätig und somit verpflichtet, ab 1. Januar 2023 Umsatzsteuer zu erheben und an die Finanzbehörde abzuführen.

Aus diesem Grund macht sich eine Änderung der Gebührensatzung für Beurkundungsleistungen des Jugendamtes in der Anlage erforderlich.

In der Anlage zu den Gebührentarifen wird folgender Satz aufgenommen:

„Die Beträge nach den Ziffern 1 und 2 verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich anfallender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.“

Die Änderung gilt ab 1. Januar 2023.

Anlage

Gebührentarif der „Satzung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Beurkundungen und Beglaubigungen“ ab 1. Januar 2023

Beurkundungen nach §§ 59, 60 SGB VIII:

- | | |
|--|---------|
| 1. je Urkundensatz
(1 Urkundensatz und 1 Abschrift für jeden Beteiligten) | 30 Euro |
| 2. jede weitere Vollstreckbare Ausfertigung | 30 Euro |
| 3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen,
Ablichtungen je Seite | 10 Euro |
| 4. Abschriften je angefangene Seite | 5 Euro |

Die Beträge nach den Ziffern 1 und 2 verstehen sich als Nettobeträge zuzüglich anfallender gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.